Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing. Ungültig 4. 39 Ungültig Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang	Berlin, den 30. März 1939	Blatt 7

Inhalt: Warnung vor einer Firma. S. 101. — Ausschließung von Firmen. S. 101. — Verwendung von Karteikarten für Sicherstellung von Zivilpersonal. S. 101. — Gasschutzgerät-Inspizient 3. S. 101. — Betriebsmittelverbrauch. S. 101. — Unerwünschte Musik. S. 102. — Heeresmusikschule Bückeburg. S. 102. — Veröffentlichung von dienstlichen Angelegenheiten in der Presse usw. S. 102. — Formänderung am s. Gr. W. 34 (8 cm). S. 102. — Hülsenklemmer bei der 2 cm Kw. K. 30. S. 103. — Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für s. J. G. 33. S. 103. — Maschinenpistole 38. S. 103. — Streckenzugtafel (A). S. 103. — Grundstufenbeschriftung bei Geschützen der Infanterie und Artillerie. S. 103. — Unterrichtbuch für das Schießen gegen Panzerkampfwagen. S. 103. — Rundfunkempfangsanlagen. S. 103. — Berichtigung. S. 104. — Einführung eines Krankenwagens. S. 104. — Ausgabe der Beilage C — neu — zur G. G. I. S. 104. — Ausgabe von Deckblättern. S. 104. — Berichtigung von Druckfehlern. S. 104. — Anschrift. S. 104.

227. Warnung vor einer Firma.

Der Reklamemappen-Vertrieb Frank Weyrich, Erfurt, Karthäuserring 18, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 17. 3. 39
— 65 a 19 — W Rü (III c).

228. Ausschließung von Firmen.

1. Der Kieshändler Wilhelm Langermann, Wittenberge, Scharnhorststr. 18, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Bauglaserei und Glasgroßhandlung Andreas Neubauer, Inhaber Bruno Neubauer, Kiel, Elisabethstr. 10, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 25. 3. 39
— 65 a 19 — W Rü (III c).

229. Verwendung von Karteikarten für Sicherstellung von Zivilpersonal.

Für die Sicherstellungsanträge für Zivilpersonal der Wehrmacht haben die Arbeitsämter Karteikarten, blau für Männer, braun für Frauen, entwickelt und die Wehrmachtdienststellen gebeten, diese an Stelle der durch Anl. 10 H. Dv. g 151 bzw. Verfg. R. K. M. u. Ob. d. W. AHA Nr. 1650/37 geh. Allg E (V) vom 25. 5. 37 angeordneten Listen Muster Beilage 1 zu verwenden. Da diese Karten eine wesentliche Erleichterung der Arbeit bei den Arbeitsämtern bewirken, ist ihre allgemeine Einführung bei Neufassung der Bestimmungen über Zivilpersonal beabsichtigt. Gegen eine Verwendung derartiger Karten während des laufenden Jahres vor Festlegung der endgültigen Form bestehen keine Bedenken.

O. K. W., 21. 3. 39
— 2 — Abt E (V a).

230. Gasschutzgerät-Inspizient 3.

Zum 15. 9. 39 wird die Stelle des Gasschutzgerät-Inspizienten 3 neu geschaffen.

Planstellen werden hierzu gesondert überwiesen.

O. K. H., 20. 3. 39
— 11 — AHA (Ib).

231. Betriebsmittelverbrauch.

Die unterm 30. 12. 1938 $\frac{\text{B 58 c 26 g}}{2400/38\text{ g}}$ AHA/Z (I) in bezug auf das Eingehen von Zahlungsverpflichtungen und das Leisten von Auszahlungen angeordneten Einschränkungen werden mit sofortiger Wirkung nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Ausgabemittel und Betriebsmittel gelockert. In erster Linie und soweit wie irgend möglich sind die rückständigen fälligen oder gestundeten Forderungen von Lieferern und von Dienststellen des Reichs, der Länder, Gemeinden usw. in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit auszuzahlen, und zwar zunächst aus den für März/April zusätzlich bereitgestellten Betriebsmitteln unter Buchung in den Büchern für das Rechnungsjahr 1938, nach Aufbrauch der Mittel aus den Betriebsmitteln für April usw. unter Buchung in den Büchern für das Rechnungsjahr 1939. Die möglichst weitgehende Begleichung der rückständigen Forderungen vor dem 1. Mai 1939 ist auch mit Rücksicht auf das alsdann in Kraft tretende Steuergutscheinverfahren erwünscht. Rückständige laufende Ausgaben, z. B. für Gas, Elektrizität, Wasser usw. sollen möglichst restlos noch für das Rechnungsjahr 1938 gezahlt und gebucht werden.

Lieferern, die auf Grund des Lieferungsvertrages oder gesetzlicher Vorschriften bei verspäteter Zahlung Zinsen fordern, dürfen solche bis zur Höhe von 4 v. H. für das Jahr gezahlt werden. Erhebt ein solcher Lieferer bei Zahlungsverzug des Reichs Schadensersatzansprüche, so können sie nach eingehender Prüfung des einzelnen Falles in vertretbaren Grenzen zugestanden werden. Rechtlich nicht begründete Ansprüche sind zurückzuweisen. Lieferern, mit denen Stundung ihrer Forderung vereinbart ist, können notfalls bis zu höchstens 6 v. H. Zinsen und, soweit die Ausstellung eines Schuldanerkenntnisses zur Kreditbeschaffung wirklich erforderlich war, Ersatz der Urkundensteuer zugebilligt werden. Bezüglich der Zahlung von Zinsen für gestundete Eisenbahngebühren wird auf H. Dv. 69 S. 57 Tarifnr. 43 Bezug genommen.

Ausgaben für Zinsen und Schadensersatzleistungen (einschl. Urkundensteuern), die aus Anlaß der Betriebsmitteleinschränkung beim Heere anfallen, sind bei den für die Hauptausgaben einschlägigen Beschaffungs- oder Sachtiteln zu buchen. Beim Zusammentreffen mehrerer Titel können die Zinsen usw. bei dem meistbeteiligten Titel oder im Zweifelsfalle bei Kap. VIII A 20 Tit. 23 Unterteil 1 gebucht werden.

Die von einzelnen Wehrkreisverwaltungen vorgelegten Anträge sind hiermit erledigt.

O. K. H., 27. 3. 39
— 58c 26g — Z (I).

232. Unerwünschte Musik.

Die Reichsmusikprüfstelle teilt unter M. Pst. 3/25. 10. 38/360. 1/6. vom 3. 3. 39 mit:

> Die Verbreitung (Verkauf, unentgeltliche Überlassung, Wiedergabe durch Rundfunk, Schallplatte, Film oder mechanische Instrumente) des Liedes »Du hast der Heimat mich gegeben«, Worte von Karl Maria Jäger, Musik von Andreas Schindlauer, ist in Deutschland unerwünscht.
>
> Grund: Der Text des Liedes ist nationaler Kitsch.
>
> Ich bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der von den Musik- (Trompeter-) Korps gem. O. K. H. $\frac{24d\,12}{85.\,39}$ AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 39 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H., 7. 3. 39
— 24d 12 — Abt H (IV a 1).

233. Heeresmusikschule Bückeburg.

1. Zum 1. 4. 1939 wird — im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — die »Heeresmusikschule Bückeburg« (Standort Bückeburg) aufgestellt.

2. Aufgabe: Die Heeresmusikschule Bückeburg bezweckt, einen Teil des Musikernachwuchses des Heeres sicherzustellen.

3. Stärke: gem. Fr. St. N. (H) Nr. 09600.

4. Stellenbesetzung
des Offiziers durch O. K. H. (PA),
des Musikmeisters durch O. K. H. (AHA),
der Wehrmachtbeamten durch O. K. H. (B A),
der Unteroffiziere durch Generalkommando XI. A. K.

5. Unterstellung: die Heeresmusikschule wird dem O. K. H. (AHA/Ag/H) unmittelbar unterstellt.

6. Disziplinarstrafgewalt: Der Leiter der Heeresmusikschule hat die Disziplinarbefugnisse eines Bataillonskommandeurs.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

O. K. H., 21. 3. 39
— 24c 12. 12 — Abt H (IV a 1).

234. Veröffentlichung von dienstlichen Angelegenheiten in der Presse usw.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat am 16. 2. 39 verfügt:

> »Die Veröffentlichung von amtlichen Nachrichten jedweder Art aus dem Bereich der Reichsministerien und sämtlicher übrigen Dienststellen des Reiches erfolgt ausschließlich auf dem Wege über die Presseabteilung der Reichsregierung im Reichspropaganda-Ministerium.
>
> Sämtliche Reichsministerien und Dienststellen des Reiches sind verpflichtet, ihre zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten der Presse-Abteilung der Reichsregierung im Reichspropaganda-Ministerium zuzuleiten, die für den Zeitpunkt, die Form und die einheitliche Ausrichtung aller Publikationen des Reiches zuständig ist.«

Die Generalkommandos haben sinngemäß die Verbindung mit den zuständigen Reichspropagandaämtern hinsichtlich Veröffentlichungen aufzunehmen.

Diese Regelung bezieht sich nicht auf belanglose lokale Angelegenheiten sowie auf Berichterstattungen und Reportagen über die Wehrmacht.

O. K. H., 23. 3. 39
— B 13 n 16 — Abt H (III b).

235. Formänderung am s. Gr. W. 34 (8 cm).

An den Tragvorrichtungen für das Zweibein zum s. Gr. W. 34 (8 cm), Fertig. 38, sind die Lappen an der Brücke, auf der die Beine aufliegen, oben gerade zu feilen und durch Anschweißen von Flacheisenstücken auf 30 mm Länge zu bringen. Die obere Seite ist wieder abzurunden.

Beide Lappen sind mit 2 mm dickem Abfalleder zu bekleiden. Die Innenseite der Lederbekleidung ist mit einer Verlängerung an die vorhandene Belederung anzunähen, die nach Möglichkeit wieder zu verwenden ist.

Vor dem Annähen der Lederbekleidung sind auf die Auflageflächen für die Beine auf den langen Steg und auf die seitlichen Lappen 2 mm dicke Wollfilzstreifen zu legen.

O. K. H., 14. 3. 39
— 73 — In 2 (IX).

236. Hülsenklemmer bei der 2 cm Kw. K. 30.

Ein Teil der bei der 2 cm Kw. K. 30 beim Verschießen der 2 cm Patr. (Stahlhülse) auftretenden Hülsenklemmer ist auf verschmutzte Patronenlager zurückzuführen.

Um dieses möglichst zu vermeiden, ist auf die Sauberkeit des Patronenlagers der 2 cm Kw. K. 30 besonderer Wert zu legen. Auch ein hauchartiges Einölen der Patr.-Hülse hat sich als gut erwiesen. Ein zu starkes Einölen hingegen (Eingießen von Öl in das Magazin) ist nicht nur zwecklos, sondern führt zu Störungen.

O. K. H., 17. 3. 39
— 72 f — In 2 (III b).

237. Zusatz-Waffenmeister-werkzeugkasten für s. J. G. 33.

Aus dem Inhalt des Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkastens für s. J. G. (Anlage J 3455 vom 1. 2. 38) scheidet der »Zapfenschlüssel für die Spannschraube zum Rohr« aus.

Die bisher verausgabten Schlüssel werden der Truppe usw. zum Aufbrauch belassen.

Berichtigung der Anl. J 3455 erfolgt bei Neudruck.

O. K. H., 18. 3. 39
— 77 — In 2 (IV b).

238. Maschinenpistole 38.

Die auf Anlage J 15 (Ausgabedatum 1. 9. 1938) bei der Maschinenpistole 38 vorgesehenen Vorratsteile werden zunächst nicht ausgegeben. Auf Anlage J 15 ist ein entsprechender Vermerk in Blei aufzunehmen.

O. K. H., 25. 3. 39
— 72 b 00 12 — In 2 (III b).

239. Streckenzugtafel (A).

Die Streckenzugtafel (A) mit weißer Zelluloidauflage ist unbrauchbar, wenn durch Schrumpfung die Teilungen auf der weißen Zelluloidauflage in den Richtungen 0(6400) oder 1600 1/2 Teilungsinterwall und mehr von der Teilung des Ablesefelineals abweichen.

Unbrauchbare Streckenzugtafeln (A) sind beim Heereszeugamt Spandau umzutauschen.

Die Neufertigung der Streckenzugtafel erfolgt ohne Zelluloidauflage, wodurch ein Schrumpfen verhindert wird.

O. K. H., 16. 3. 39
— 79 h — In 4 (Va).

240. Grundstufenbeschriftung bei Geschützen der Infanterie und Artillerie.

1. Steht im Rohrbuch die Grundstufe ± 0, so ist in die Querspalten der Grundstufentabelle (Unterteilung)

Abbrechstufe (—),
Zulegstufe (+)

je eine »0«, nicht ± 0 einzusetzen. Die den Grundstufen entsprechenden Zusatzlibellenwerte erhalten bei der Abbrechstufe das Vorzeichen — (d. h. abbrechen), bei der Zulegstufe das Vorzeichen + (d. h. zulegen).

Ist keine Korrektur erforderlich, so ist stets eine »0« einzutragen.

Bei sämtlichen Geschützen der Infanterie und Artillerie, für die bestimmungsgemäß Grundstufen erschossen werden müssen, sind die Grundstufentabellen nach diesen Bestimmungen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen.

2. Für die l. F. H. 16 und l. F. H. 16 in Erf. Laf. wird zum Erreichen der einheitlichen Beschriftung im Nachgang zu H. M. 1937 S. 137 Nr. 341 folgendes angeordnet:

Die Grundstufenbeschriftung ist entsprechend den Grundstufenwerten

bei der l. F. H. 16 nach Zeichnung 05 B 4804, Änd. a,

bei der l. F. H. 16 in Erf. Laf. nach Zeichnung 05 B 4814, Änd. a

zu ändern.

Diese Änderungen sind auch in die Deckblätter 1938 zum Buch »Formänderungen am Artilleriegerät Teil I«, die z. Zt. an die Truppe versandt werden, aufgenommen worden.

O. K. H., 24. 3. 39
— 73 af 12/17 — In 2/In 4 (III b).

241. Unterrichtbuch für das Schießen gegen Panzerkampfwagen.

Die Seiten 14 bis 16 der D 228 »N. f. D.« v. 20. 6. 38 sind überholt und werden z. Zt. neu bearbeitet. Sie sind für die Ausbildung der mit 3,7 cm Pak ausgerüsteten Einheiten nicht mehr maßgebend.

Die Seiten 14 bis 16 sind durchzustreichen.

Deckblatt folgt.

O. K. H., 22. 3. 39
— 89 a/b — In 6 (VIII a).

242. Rundfunkempfangsanlagen.

Der Erlaß H. M. 1938 S. 12 Nr. 43 ist handschriftlich wie folgt zu berichtigen:

»Zu Ia«

streiche: Kdo. d. Panz. Tr.,
Kdo. l. Brig.,
Kdo. Geb. Brig.;

nachzutragen: Inf. Kdr.,
Kdo. l. Div. (mot),
Kdo. Geb. Div.,
Höh. Artl. Offs.,
Grz. Kdtr.

»Zu Ib«

streiche: Heeresnachschubschule;

nachzutragen: Fahrtruppenschule,
Truppenluftschutzschule,
Heeres-Reit- und -Fahrschule.

O. K. H., 23. 3. 39
— 78 b 54 — In 7 (II 3).

243. Berichtigung.

— H. M. 1939 S. 36 Nr. 100 —

Streiche unter 3. »Satz Spürfähnchen mit Tragtasche« in der Überschrift und bei »Benennung« die Worte »mit Tragtasche«.

O. K. H., 23.3.39
— 83 a/s — In 9 (II a).

244. Einführung eines Krankenwagens.

Der Krankenwagen (Sf. 1) wird nicht mehr neu gefertigt. Vorhandene Krankenwagen (Sf. 1) werden aufgebraucht. An ihrer Stelle ist ein neuer Krankenwagen entwickelt, der als »Krankenwagen (Sf. 2)« eingeführt wird.

Benennung	Abgekürzte Benennung	Stoffgliederungsziffer	Geräteklasse	Anforderungszeichen	Anlage zur A. N. (Heer)
Krankenwagen (Sf. 2)	Kr. Wg. (Sf. 2)	20	S	S 1	S 201

Da die Kr. Wg. Sf. 1 und Sf. 2 hinsichtlich ihres Verwendungszwecks gleichartig sind und noch längere Zeit nebeneinander in der Ausstattung der Einheiten vorkommen, werden sie bei Neubearbeitung von St. N. und A. N. bis auf weiteres wie folgt aufgenommen werden: »Krankenwagen (Sf. 1 oder Sf. 2)«.

Die Anlage zur A. N. (Heer) S 301 (Zub. u. Vorr. Sachen, Satz für ein Sf. 1) wird entsprechend um den Satz für das Sf. 2 erweitert.

Die Einheiten werden je nach Zeugamtsbeständen mit Kr. Wg. Sf. 1 oder Sf. 2 ausgestattet werden.

Hiernach ist schon jetzt zu verfahren, auch wenn in St. N. und A. N. nur »Kr. Wg. (Sf. 1)« angegeben ist.

O. K. H., 17. 3. 39
— 602/39 g — S In (III).

245. Ausgabe der Beilage C — neu — zur G. G. I.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

»Vorläufige Zusammenstellung der Raumgebühr« (Beilage C — neu — zur G. G. I) — Nur für den Dienstgebrauch — 3. Ausgabe vom 1. 1. 1939 (Zur H. Dv. 35 v. 30. 6. 1911).

Gleichzeitig tritt außer Kraft

Anlage zu $\frac{63\,h\ V\,2\ (I\,a)}{1353.\ 2.\ 36}$ v. 20. 5. 1936 »Vorläufige Zusammenstellung der Raumgebühr« (Beilage C — neu — zur G. G. I).

Die ausgeschiedene Anlage ist nach Ziff. 5 a der Vorbemerkungen der H. Dv. 1 a zu verwerten.

In der H. Dv. 1 a S. 10 Längsspalte 4 bei H. Dv. 35 ist handschriftlich nachzutragen »Beilage C v. 1. 1. 39 — N. f. D. —.«

246. Ausgabe von Deckblättern.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblätter Nr. 1 bis 4 zur

D 410 (N. f. D.) — »Zusammenstellung der Inhaltszettel für Munition der Handfeuerwaffen und M. G. und Munitionsteile, einschließlich der 2 cm Munition.« Vom 25. 6. 37.

In der D 1 (N. f. D.) — vom 15. 12. 38 sind die Deckblätter bereits aufgenommen.

247. Berichtigung von Druckfehlern.

In den zur D 98/1 + herausgegebenen Deckblättern Nr. 3 und 4 bei Registerstufe T, Gruppe Tsch 28 Blatt b ändere in der Kopfspalte rechts oben »D 98/5 +« in:

D 98/6 +.

In der gleichen Gruppe, Blatt c ändere in der Kopfspalte rechts oben »Tsch 26« in:

Tsch 28.

In den zur D 98/2 + herausgegebenen Deckblättern Nr. 1 und 2 bei Gruppe Eisenbahnartillerie, Tsch 28 Blatt b ändere in der Kopfspalte rechts oben »D 98/5 +« in:

D 98/6 +.

In der gleichen Gruppe, Blatt c ändere in der Kopfspalte rechts oben »Tsch 26« in:

Tsch 28.

Deckblattausgabe erfolgt später.

Hierdurch gelten alle in dieser Angelegenheit an O. K. H. gerichteten Anfragen als erledigt.

248. Anschrift.

Stab Pz. Brig. 6 (mit Nachr. Zug) wird mit dem 1. 4. 39 nach Würzburg verlegt.

30805 38 2A